

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 309.

Wittwoch den 5. November.

1862.

Bekanntmachung.

Die behufs Aufstellung des Gewerbe- und Personal-Steuer-Katasters auf das Jahr 1863 den Hausbesitzern resp. deren Stellvertretern zugegangenen Formulare von Hauslisten sind nach der Ausfüllung an den Tagen vom 6. bis mit 11. November d. J.

bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier abzugeben.

Besonders ist hierbei vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen wird auf die den Hauslisten beigegebene Bekanntmachung überhaupt verwiesen, insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß die Einträge jeder Miettheilung von dem betreffenden Miethinhaber resp. einer von demselben beauftragten Person zu unterschreiben sind, damit nicht, wie bisher, unrichtige und unvollständige Angaben Aufnahme finden. Formulare und Bekanntmachungen werden, dafern die Zugewandten nicht ausreichen, bei obgedachter Einnahme ausgehändigt. — Leipzig, den 29. October 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Laube.

Die Handels- und Gewerbekammern Frankreichs, Englands, Belgiens u. Deutschlands.

II.

Die Handels- und Gewerbekammern Deutschlands.

In Deutschland treten die Handels- und Gewerbekammern mit dem Bewegungsjahre 1848 auf.

Preußen ging unter den deutschen Staaten zuerst voran und erklärte, „für jeden Ort und Bezirk, wo wegen eines bedeutenden Handels- und gewerblichen Verkehrs ein Bedürfnis für eine Handelskammer obwalte“, eine solche errichten zu wollen (Gesetz v. 11. Febr. 1848). Die Bezirke wurden hierauf allmählig durch königliche Verordnung festgesetzt.

Oesterreich folgte zwei Jahre später nach. Im lombardisch-venetianischen Königreiche bestanden bereits Handels- und Gewerbekammern, was bei der weit früheren wirtschaftlichen Entwicklung der Provinz nicht Wunder nimmt, sie erfuhren aber jetzt eine wesentliche Erweiterung und wurden gleichzeitig auf die übrigen Provinzen ausgedehnt (Ministerialverordnung vom 26. März 1850). So entstanden im Laufe der Zeit und zwar bis zum Jahre 1858 im Ganzen 56 Handels- und Gewerbekammern. Welch rührige Thätigkeit in denselben herrscht, davon geben am besten die Berichte Zeugniß, welche u. A. in der „Austria“ (Wochenschrift für Volkswirtschaft und Statistik von Dr. Gustav Höfken) veröffentlicht werden. Besonders zeichnet sich unter ihnen die Handelskammer unseres benachbarten Reichens aus, welche aus eigenem Antriebe mehrfach die Industrie des Bezirks durch ihren Secretair genauen Untersuchungen, mit großer Sorgfalt für jede einzelne Industriebranche, unterwerfen und die gewonnenen Resultate in besonderen Schriften drucken ließ.

In Bayern datiren die Institute aus dem Jahre 1853. Sie sind gebildet aus den Vorstehenden und Vicevorstehenden sämtlicher in einem Regierungsbezirk befindlicher Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe und werden alljährlich am 15. Januar von der Regierung zu Versammlungen berufen, deren Dauer nicht über 10 Tage währen soll.

In Württemberg traten die Handelskammern mit dem Jahr 1854 ins Leben (Verordnung vom 19. September). Durch verschiedene von den Verwaltungsbehörden gebildete Ausschüsse wird hier eine Liste von wahlberechtigten Notablen aufgestellt und aus diesen alsdann die Wahl der Mitglieder für die Kammern vollzogen.

Sowohl das preussische, wie das österreichische Gesetz haben den großen Vorzug, daß sie einen gewissen Gewerbesteuerbetrag zum Census eines directen Wahlrechts machen. Preußen kennt so wenig wie Frankreich jene Dreitheilung der Erwerbsstände nach Gewerbe, Fabrication und Handel, noch eine Zweitheilung nach Gewerbe und Handel. Diese Scheidung der Stände ist eine künstlich gemachte, sie ist bei der gegenwärtigen wirtschaftlichen Entwicklung des Verkehrs, bei welcher Handel und Fabrication tausendfach sich in einer Hand befinden, eben so die Gewerbe die notwendige Tendenz

zeigen, zum Großbetriebe, zum Fabrikgewerbe überzugehen, eine dem wirklichen Leben nirgends mehr entsprechende, wohl aber ist sie eine fortwährende Quelle zu Eifersüchteleien und persönlichen Parteinungen innerhalb der Kammern selbst, Parteinungen, welche in den wichtigsten Fragen der inneren Organisation und der Thätigkeit nach Außen sehr bald höchst nachtheilig und lähmend wirken können und für manchen Ort wirken werden. Wir sprechen nicht ohne Beziehung auf concrete, an unserem Platz vorliegende Verhältnisse. Das Bewußtsein der ernstesten Zwecke und der möglichen großen Bedeutung für das commerzielle und gewerbliche Leben der Allgemeinheit wird anfangs vielleicht nicht immer überzeugend und stark genug einzelnen Mitgliedern sich aufdrängen, um, wie es sein sollte, derartige Parteinungen zurückzuhalten. — Sonst liegen die Bedingungen für eine lebensvolle, rührige Thätigkeit der Kammern in Sachsen besser als irgendwo. Ihr Sitz ist überall ein durch ein reges Gemeindebewußtsein sich bethätigender, im Wachsen begriffener Ort, der Bezirk durch industrielle und commerzielle Rührigkeit ausgezeichnet und stetig vorwärts schreitend.

Wenn also irgendwo, so müßten die sächsischen Handelskammern eine Stellung und Bedeutung in Deutschland gewinnen, falls sie dem großen Rufe entsprechen wollen, welchen unser zwar kleines, commerziell und industriell aber so hochentwickeltes Ländchen im weiteren Vaterlande, in Europa und an den bedeutendsten transatlantischen Plätzen genießt. Und welcher Beruf fällt ihnen hierfür zu? Sie werden die Lage des Handels und der Gewerbe im Ganzen und Einzelnen zu beobachten, die für das Gedeihen derselben erforderlichen Maßregeln zu berathen, zu Anträgen zu formuliren und bei den Gemeinde- und Kreisbehörden oder dem Ministerium zur Geltung zu bringen haben; sie werden statistische Notizen zur Unterstützung ihrer speciellen Anträge, so wie zur genauen Kenntniß des Verkehrs und der industrie-gewerblichen Thätigkeit sammeln und bei den Gemeinde- und Kreisbehörden einziehen, Jahresberichte über die wirtschaftliche Bewegung der Bezirke erstatten, der Staatsbehörde auf Verlangen Gutachten über Fragen der internationalen, so wie inneren Handelspolitik, über Fragen bei Verträgen, Tarifmodifikationen, Fracht-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Post- und Communicationswesen überhaupt, über Gewerbestatistik und -Polizei, so wie Fragen der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit abfassen müssen, sie sollen den Staats- und Gemeindebehörden bei Ausführung von Maßregeln zur Förderung von Gewerbe und Handel unterstützend zur Seite stehen und die ihnen übertragene Aufsicht über Handels- und Gewerbe-Anstalten mit Umsicht führen, sich gutachtlich über Mäckerwesen äußern und die Börsenverwaltung übernehmen.

Die Rechte und Pflichten der Handelskammer sind gleich groß und bedeutungsvoll, bei richtiger Erkenntniß und Würdigung ihrer Stellung wird sie eine überaus segensreiche Thätigkeit entfalten können.

Die Regierung konnte wahrlich keinen gewichtigeren Anspruch thun als sie in §. 125 unseres Gewerbegesetzes that, wenn sie sagte: